

**Reglement
über Kunst im öffentlichen Raum und die dafür eingerichtete
Spezialfinanzierung
(KiöR-Reglement; KiöRR)**

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 86 Absatz 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹;
- Artikel 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²;

beschliesst:

1. Kapitel: Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement bestimmt den Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum, die Errichtung einer Spezialfinanzierung und die Verwendung dieser Mittel.

2. Kapitel: Kunst im öffentlichen Raum

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Stadt Bern initiiert und realisiert Kunst in ihrem öffentlichen Raum. Sie beachtet dabei die Stadt als Ganzes und berücksichtigt die gesellschaftlichen Bedürfnisse.

² Sie pflegt und unterhält bestehende Kunstwerke im öffentlichen Raum und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.

Art. 3 Richtlinien und Masterplan

¹ Der Gemeinderat erlässt Richtlinien und einen Masterplan für Kunst im öffentlichen Raum. Der Masterplan wird jeweils zu Beginn der Legislatur zusammen mit den Legislaturrichtlinien überarbeitet und verabschiedet.

² Die Richtlinien

- a. beschreiben die Kriterien für Ort und Art künstlerischer Interventionen;
- b. regeln das Verfahren für Ausschreibung, Auswahl und Ausführung von Kunstwerken;
- c. bestimmen das Vorgehen bei Kunstwerken, welche aus dem öffentlichen Raum entfernt werden sollen, namentlich die Rücknahme durch den Künstler, die Veräusserung oder die Vernichtung.

¹ Gemeindeverordnung (GV); BSG 170.111

² Gemeindeordnung (GO); SSSB 101.1

³ Der Masterplan

- a. umschreibt, im Zusammenhang mit welchen Bauten und Anlagen, Planungen oder Anlässen Kunstwerke im öffentlichen Raum ausgeführt, verändert oder entfernt werden;
- b. regelt das jeweilige Eigentum und legt die Zuständigkeit für Pflege und Unterhalt fest.

Art. 4 Fachkommission

¹ Der Gemeinderat setzt eine ständige Fachkommission für Kunst im öffentlichen Raum ein. Diese besteht aus neun Mitgliedern, welche für jeweils vier Jahre gewählt werden.

² Die Fachkommission erarbeitet die Richtlinien und den Masterplan für Kunst im öffentlichen Raum zu Händen des Gemeinderats.

³ Sie gibt Empfehlungen ab über die Prioritätensetzung und die Realisierung der geplanten Kunstwerke.

⁴ Sie kann Projektierungen und Wettbewerbe durchführen und Fachpersonen beziehen.

⁵ Organisation und Entschädigung der Fachkommission richten sich nach der Kommissionenverordnung.

3. Kapitel: Spezialfinanzierung Kunst im öffentlichen Raum

Art. 5 Finanzierung

¹ Für die Planung und die Realisierung von Kunstwerken im öffentlichen Raum besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn von Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

² Die Pflege und der Unterhalt von Kunstwerken im öffentlichen Raum werden über die Budgets der nach dem Masterplan zuständigen Verwaltungsstellen finanziert.

Art. 6 Äufnung

¹ Die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum wird geäufnet durch:

- a. bereits gesprochene Kredite für Kunst im öffentlichen Raum, über die noch nicht verfügt worden ist;
- b. ein Prozent der wertvermehrenden Bausumme (BKP 2) neu gesprochener Baukredite für öffentliche Bauten und Anlagen;
- c. Einlagen von Dritten.

² Zu den städtischen Bauten und Anlagen gehören die Hoch- und Tiefbauvorhaben der Stadt und der Stadtbauten Bern, soweit sie nicht über gebührenfinanzierte Sonderrechnungen oder den Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik finanziert werden.

Art. 7 Verwendung der Mittel

¹ Für die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung gelten die Finanzzuständigkeiten der Gemeindeordnung.

² Die Fachkommission ist ermächtigt, für die Erstellung des Masterplans und für die Planung seiner Umsetzung (insbesondere Grundlagenarbeit, Projektierung, allenfalls Wettbewerb) jährlich bis Fr. 80 000.00 aus der Spezialfinanzierung zu verwenden.

Art. 8 Verwaltung und Rechnungsführung

Die Spezialfinanzierung wird durch die Abteilung Kulturelles verwaltet. Sie ist auch für die Budgetierung und Rechnungslegung zuständig.

4. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 9

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Bern, 2008

NAMENS DES STADTRATS

Andreas Zysset
Präsident

Annina Jegher
Ratssekretärin